

An  
Landesinnungen Bau

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger

Datum  
15.06.2022

## **BAUGEWERBEINFO Nr. 13**

### **Rechtsfragen zum Thema Hitze auf Baustellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

alljährlich zu Sommerbeginn werden von den Interessenvertretungen der Bau-Arbeitnehmer Forderungen nach einem Rechtsanspruch auf Hitzeferien erhoben. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Argumente und Überlegungen aus Arbeitgebersicht zusammen:

#### **Aktuelle Rechtslage**

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Gemäß § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sind Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Dies trifft auch für besondere Belastungen durch heiße Temperaturen auf Baustellen zu. Gemäß § 66 Abs. 2 ASchG haben Arbeitgeber alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Hitze ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.

Schlechtwetterregelung: Nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, die Schlechtwetterregelung (dh Bezahlung einer Schlechtwetterentschädigung in Höhe von 60% des Lohns und Rückerstattung dieser Kosten durch die BUAK) ab einer Temperatur von 32,5°C in Anspruch zu nehmen. Entscheidend dafür ist nicht die auf der Baustelle gemessene Temperatur, sondern der Referenzwert der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), welche die Messung nach internationalen Normen vornimmt. Diese Messwerte sind tendenziell niedriger als auf der Baustelle, weil die ZAMG-Messung auf einer Grünfläche durchgeführt wird. Ob der Messwert bereits erreicht bzw. überschritten ist, kann über das BUAK-Portal ([Link](#)) abgefragt werden (Details siehe Beilage 1).

Die Entscheidung über die Einstellung der Arbeit trifft der Arbeitgeber allein (der Betriebsrat hat lediglich ein Anhörungsrecht). Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitgeber - insbesondere auch angesichts des aktuellen Arbeitskräftemangels - ein hohes Interesse an der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmer haben und daher entweder von der genannten Regelung Gebrauch machen oder den Arbeitnehmern Arbeiten zuweisen, die ihnen auch bei hohen Temperaturen zumutbar sind (zB Einsatz in beschatteten Bereichen).

## Forderungen der Arbeitnehmerseite zu einer Gesetzesänderung

In der Vergangenheit ist von der Arbeitnehmerseite regelmäßig im Sommer eine Gesetzesänderung gefordert worden, die im Wesentlichen dem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Hitzeferien verschaffen hätte sollen. Diese Forderung wurde bisher jedes Jahr von den Medien aufgegriffen.

Folgende Punkte sprechen gegen eine solche Änderung:

- Die Praxis zeigt, dass auf den Baustellen die Arbeitnehmer oft geteilter Meinung sind, was die Niederlegung der Arbeit aufgrund von Hitze betrifft, weil damit letztendlich immer ein Verdienstentgang einhergeht. Ein individueller Freistellungsanspruch eines Arbeitnehmers würde zu einem erheblichen Chaos auf den Baustellen führen und uU sogar zur Folge haben, dass die Arbeiten nicht fortgeführt werden können, weil Bauarbeiten im Regelfall nur unter gleichzeitigem Einsatz von mehreren Arbeitnehmern möglich sind.
- Eine Regelung, nach welcher der Arbeitnehmer über den Entfall der Arbeit entscheidet und ungeachtet dessen einen (wenn auch nur teilweise) Entgeltfortzahlungsanspruch hat, wäre verfassungswidrig. Auch ein generelles Arbeitsverbot ab einer bestimmten Temperatur wäre verfassungsrechtlich nicht haltbar (weil unsachlich) und würde aus rein praktischer Hinsicht einen Katalog an Ausnahmen nach sich ziehen (sonst wäre zB auch ein Rohrgebrechen erst behebbar, wenn es in der Nacht abkühlt).
- Im Falle eines Rechtsanspruchs auf Hitzeferien wäre überdies völlig unklar, wie mit daraus resultierenden Bauzeitverzögerungen und damit einhergehenden Mehrkosten (zeitabhängige Baustellengemeinkosten, Pönen etc.) umzugehen wäre.

Als Beilage 2 übermitteln wir Ihnen einen ausführlichen Fachbeitrag aus der „Zeitschrift für Recht des Bauwesens“ (ZRB), wobei wir aus urheberrechtlichen Gründen um bloß interne Verwendung ersuchen.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent

Beilage 1: Bauzeitung-Innungsseite Nr. 11/2022

Beilage 2: Fachbeitrag „Arbeitsrechtliche Grundsatzfragen bei Hitze auf Baustellen“